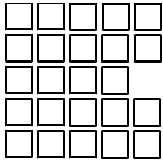


## **Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

<b>§ 1 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Sitzungsgeld für die Verbandsräte/Verbandsrätinnen.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Auslagenersatz.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Verdienstaufschlag.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Auszahlung der Entschädigung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 In-Kraft-Treten .....</b>	<b>3</b>



## **Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

vom 29.11.2001 i.d.F. vom 25.11.2011/In-Kraft-Treten am 01.01.2012

Der „Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)“ erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I) und § 22 der Verbandssatzung vom 12.02.1997 gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.11.2001 die folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte/Verbandsrätinnen des WFW:

### **§ 1 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter**

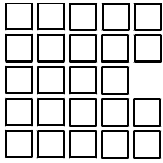
1. Der/Die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung.
2. Die Entschädigung beträgt für den Verbandsvorsitzenden 500,-- € pro Monat, für die beiden Stellvertreter monatlich je 150,-- €.

### **§ 2 Sitzungsgeld für die Verbandsräte/Verbandsrätinnen**

1. Verbandsräte/Verbandsrätinnen sowie ihre Stellvertreter(innen), die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Werkausschusses oder eines sonstigen Ausschusses sowie für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung kein Sitzungsgeld.
2. Die bestellten Verbandsräte/Verbandsrätinnen und ihre Stellvertreter(innen) erhalten eine Entschädigung (Sitzungsgeld) für jede Sitzung der Verbandsversammlung, des Werkausschusses oder eines sonstigen Ausschusses, wenn sie nachweislich (Anwesenheitsliste) an der Sitzung teilgenommen haben.
3. Der/Die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter(innen) erhalten über die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 hinaus kein Sitzungsgeld.
4. Die Entschädigung wird auch für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung gezahlt.
5. Die Entschädigung wird für mehrere Sitzungen oder Dienstgeschäfte an einem Tag nur einmal gewährt.
6. Die Höhe der Entschädigung beträgt pauschal 50,-- € je Sitzung/je Dienstgeschäft.

### **§ 3 Auslagenersatz**

Der/Die Verbandsvorsitzende sowie seine/ihre Stellvertreter und die Verbandsräte/Verbandsrätinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.



## **§ 4 Verdienstaufall**

1. Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, werden für den ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 2 Abs. 1) oder die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte (§ 2 Abs. 3) entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufall entschädigt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.
2. Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30,- € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
3. Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und/oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit und/oder durch das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

## **§ 5 Auszahlung der Entschädigung**

Die Pauschalentschädigungen gemäß § 1 Abs. 2 werden im Dezember eines jeden Jahres für das laufende Jahr ausgezahlt.

Die übrigen Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 werden nach Abrechnung gezahlt.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 18.12.1997.